

# VORBEREITUNG ZUR FISCHERPRÜFUNG

## TEIL - BODENSEE

### 1. ALLGEMEINES

#### 1.1 Geschichte

##### 1.1.1 Bregenzer Übereinkunft:

Im Juli 1893 kam es in Bregenz zwischen den Regierungen Österreichs, Badens, Bayerns, Liechtensteins, der Schweiz und Württembergs zum Abschluss einer "Übereinkunft betreffend der Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei am Bodensee". Dieser Staatsvertrag wird nach dem Ort des Abschlusses allgemein als "BREGENZER ÜBEREINKUNFT" bezeichnet. Er ist derzeit die älteste in Geltung stehende, den Bodensee betreffende Vereinbarung aller seiner Uferstaaten.

##### 1.1.2 Bevollmächtigte: (BV)

Die Vertragsstaaten haben Bevollmächtigte zu bestimmen, die sich - im Rahmen regelmäßig stattfindender Bevollmächtigtenkonferenzen IBKF (Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei) genannt – die zur Vollziehung der Übereinkunft getroffenen Anordnungen gegenseitig mitteilen und über die zur Förderung der Fischerei zu ergreifenden Maßnahmen beraten.

Die näheren Aufgaben der Bevollmächtigten sind in einer Geschäftsordnung geregelt. Auf jeden Vertragsstaat entfällt somit ein Bevollmächtigter.  
Ausnahme: Österreich entsendet zwei Bevollmächtigte (einen BV vom Bund (Landwirtschaftsministerium) und einen BV vom Land Vorarlberg). Die Beschlüsse in der Bevollmächtigtenkonferenz müssen jeweils einstimmig sein.

##### 1.1.3 Fischerei-Sachverständige: (SV)

Die Vertragsstaaten ernennen auch Fischerei-Sachverständige (Beamte des Landes), welche die Bevollmächtigten in verschiedenen Fachfragen entsprechend beraten (z.B. Limnologen, Fischereibiologen etc.).

##### 1.1.4 Kondominiumstheorie

Nach österreichischer Auffassung besitzt die Republik Österreich (und damit auch das Land Vorarlberg) die territoriale Souveränität auf dem Kondominiumsgebiet des Bodensees, somit auf dem Hohen See. Das ist der Teil des Bodensees außerhalb der 25 m Tiefenlinie. Der Uferbereich bis zu dieser Tiefenlinie wird **H a l d e** genannt.

Aus dem Wesen des Kondominiums ergibt sich, dass auf diesem Teil des Bodensees grundsätzlich jeder Uferstaat Hoheitsrechte ausüben darf, soweit

dadurch Interessen eines anderen Uferstaates nicht berührt werden. Der Hohe See steht gewissermaßen im ungeteilten Miteigentum aller Uferstaaten. Die BRD und Österreich sind Verfechter dieser Kondominiumstheorie.

### **1.1.5 Realteilungstheorie:**

Der Kondominiumstheorie steht die schweizerische Auffassung gegenüber, wonach die Staatsgebiete durch im Bodensee verlaufende, im Einzelnen jedoch nicht genau festgelegte Linien voneinander abgegrenzt sind - Realteilungstheorie.

Für die Ausübung der Fischerei ist die Frage, ob der Obersee im Kondominium der Uferstaaten steht oder zwischen diesen real geteilt ist, allerdings von untergeordneter Bedeutung, und zwar deshalb, weil die geschichtlich gewachsene Gemeinsamkeit der Fischerei auf dem Hohen See im Rahmen der Bregenzer Übereinkunft von allen Anrainerstaaten gewohnheitsrechtlich anerkannt ist.

## **1.2 Bodenseefischereigesetz**

Durch das Bodenseefischereigesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen wird eine umfassende Regelung der Fischerei auf dem Bodensee (Berufs- und Angelfischerei, Fischereiförderung usw.) getroffen.

### **1.2.1 Wie kommen fischereiliche Vorschriften (Gesetze oder Verordnungsbestimmungen) zustande?**

Im Vorfeld wird im Kreise der Sachverständigen ein Thema aufgegriffen, diskutiert und aufbereitet. Diese Unterlagen werden in den einzelnen Uferstaaten zwischen Bevollmächtigten, Sachverständigen und den betroffenen Fischereikreisen nochmals diskutiert. Mit dem Vorbesprechungsergebnis wird dann für die Bevollmächtigtenkonferenz ein Antrag formuliert. Nach eingehenden Verhandlungen bei der IBKF kommt es zur Beschlussfassung (muss einstimmig sein). Bei Einstimmigkeit geht der von den Bevollmächtigten verabschiedete Antrag in die Legistik der einzelnen Länder, wo dann das Beschlossene entsprechend der nationalen Gesetzgebung als Gesetz oder Verordnung erlassen wird.

Die Berufsfischer und Angelfischer werden in Österreich im Vorfeld über die zur Diskussion stehenden Anträge bei der IBKF vorinformiert. Dies erfolgt im Revierausschuss für den Bodensee. Fischereibehörde nach dem Bodenseefischereigesetz ist die BH-Bregenz.

## 1.3 Organisationen

### 1.3.1 Revierausschuss für den Bodensee (gilt nur für Österreich)

Vor der Erlassung von Gesetzen und Verordnungen oder zur Beratung sonstiger wichtiger fischereilicher Fragen hat die VlbG. Landesregierung den Fischereirevierausschuss für den Bodensee anzuhören.

Diesem gehören an:

Je 2 Vertreter der Berufs- und Angelfischer, Vertreter der Bezirkshauptmannschaft (staatlicher Fischereiaufseher), 2 Vertreter der Gemeinden (Fußach, Gaißau, Hard und Höchst) als Fischereiberechtigte und 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer. Geladen werden zusätzlich Vertreter des Amtes der VlbG. Landesregierung (Bevollmächtigter und Sachverständiger). Diese haben jedoch nur eine beratende Stimme.

Die Berufsfischer – wie auch die Angelfischer – sind rund um den See noch in internationalen Gremien (IBF bzw. IABS) organisiert.

### 1.3.2 IBF - Internationaler Bodenseefischerei-Verband

In diesem Verband sind die Berufsfischer wie auch alle Angelfischervereine rund um den See verbunden. Sitz des IBF ist dzt. Friedrichshafen, BRD.

In diesem Verband werden ähnlich wie im Revierausschuss die Interessen von Beruf und Sport auf internationaler Ebene zusammengetragen und gegenüber Behörden und der IBKF vertreten. Die Arbeit im IBF wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. In der Regel findet jährlich eine Jahreshauptversammlung statt, bei der über verschiedene Aktivitäten rund um die Fischerei diskutiert und berichtet wird.

Die Vereine sind jeweils durch ihre Präsidenten (Obmänner) vertreten und haben Stimmrechte. Im Präsidium des IBF sitzen Vertreter aus allen Ländern (Kantonen) rund um den See. Der IBF ist die einzige zugelassene Interessensvertretung in der IBKF.

### 1.3.3 IABS - Internationale Arbeitsgemeinschaft Bodensee Sportfischer

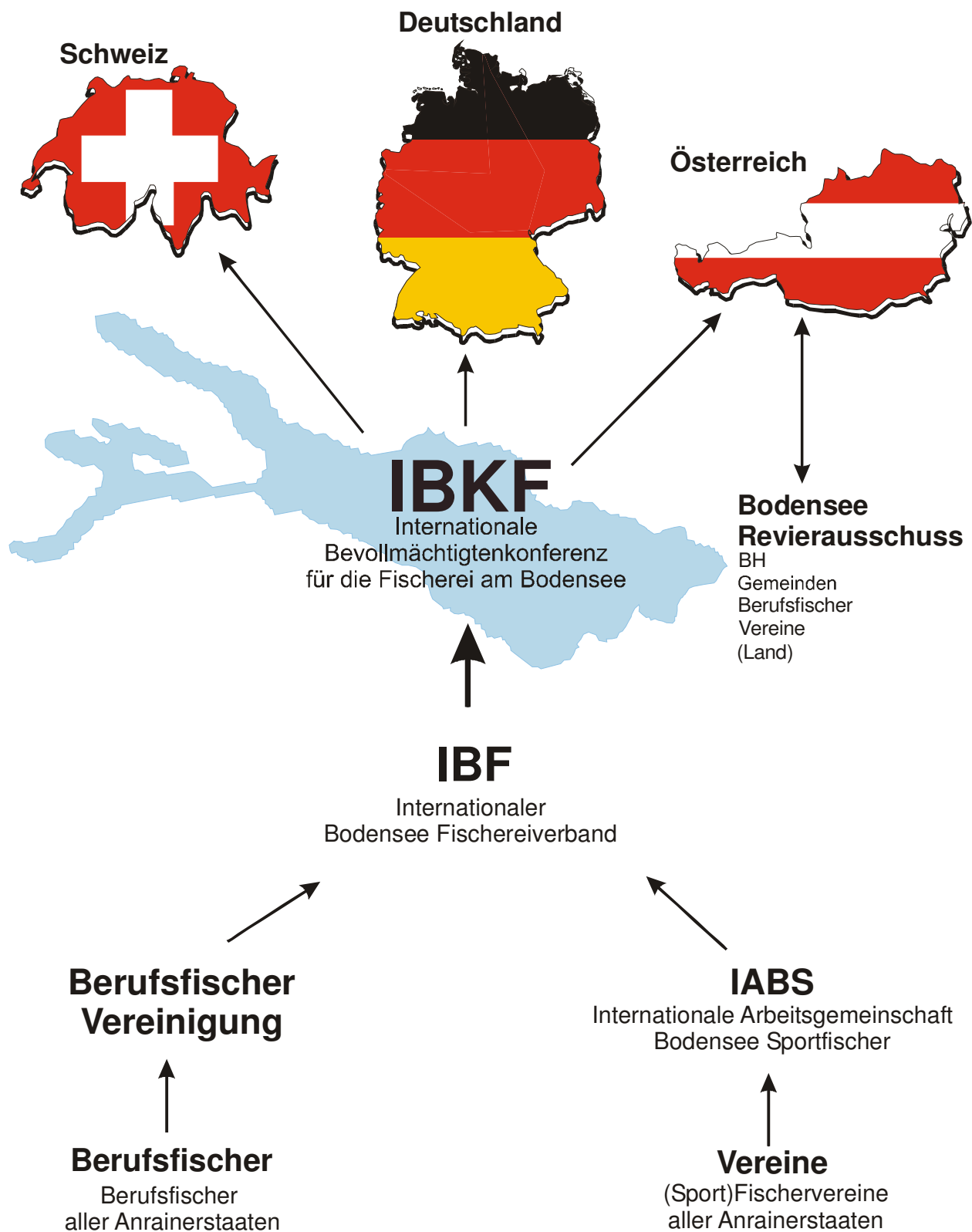
Dieser Organisation gehören die meisten Angel-Fischereivereine am Bodensee an. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Hier werden einzig die Fragen der Angelfischerei behandelt. Die Abwicklung von Tagungen wird ebenfalls durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die in diesem internationalen Gremium (setzt sich zusammen aus den Präsidenten der verschiedenen Zweigvereine) erarbeiteten Anträge, Beschlüsse oder Vorschläge werden durch die Präsidiumsvertreter des IABS in den IBF getragen.

Der IBF hat dann durch den Präsidenten die Aufgabe, diese Anträge, Beschlüsse oder Vorschläge, die über den IABS oder die Berufsfischerververtretungen gekommen sind, bei der IBKF entsprechend vorzutragen.

### 1.3.4 Zusammenfassung der Fischereigesetzwerdung am Bodensee



## 1.4 Sturmwarndienst

Dieser ist rund um den See mit gut sichtbaren, gelben Blinklichtern installiert. (Fast an allen Hafentmolen - z.B. in Hard am Kammgarnkamin, im Rheindelta beim Salzmahnhafen, Mündungsmole - Alter Rhein, Wasserburg und Lindau wie auch in Bregenz am Molo);

### **45 Umdrehungen pro Minute bedeuten ➤ Vorsichtsmeldung**

d.h. Wetter ist zu beobachten und sicherheitshalber sollte in den Hafen gefahren werden.

### **90 Umdrehungen pro Minute - bedeuten ➤ Sturmwarnung;**

es sollte unbedingt in aller Eile der nächste Hafen oder ein sicherer Uferbereich angefahren werden. Bei dieser Einstellung der Blinklichtanlage ist jegliches Verlassen eines Hafens verboten (Schiffahrtsordnung!)

## 2. BERUFSFISCHEREI

### 2.1 Allgemeines

Die Berufsfischerei im Bodensee ist schon seit Jahrhunderten ein wichtiger Wirtschaftszweig. Bereits im Mittelalter wurde mit Bodenseefischen ein reger Handel betrieben, wobei die hauptberuflichen Beschäftigten auch heute noch alten, eingesessenen Fischereigeschlechtern entstammen.

Auch die Berufsfischerei am Bodensee ist durch die Übereinkunft betreffend die Anwendung gleicher Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee vom 5. Juli 1893 (Bregenzer Übereinkunft) geregelt.

Im Sinne dieser Beschlüsse gilt als

- Bodensee - der Bodensee-Obersee einschließlich des Überlinger Sees bis zur alten Konstanzer Brücke;
- die Halde - der an das Ufer anschließende Teil des Bodensees, dessen Wassertiefe 25 Meter nicht übersteigt;
- der "Hohe See" - der außerhalb der Halde gelegene Teil des Bodensees.

Als Vertragsstaaten gelten das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Fürstentum Liechtenstein, die Schweiz, sowie die Republik Österreich.

### 2.2 Zugelassene Fanggeräte

Die Berufsfischerei darf auf Grund der Beschlüsse nur mit den nachfolgend angeführten Fanggeräten ausgeübt werden.

#### 2.2.1 Auf der Halde mit:

Spannsätzen, Bodennetzen, Trappnetzen, Reusen, Legeschnüren, Sandfelchensätzen;

#### 2.2.2 Auf dem hohen See mit:

Schwebsätzen, Ankersätzen, Forellensätzen, Bodennetzen, Reusen und Legeschnüren;

Netze und Reusen dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Vorschriften entsprechen und vom zuständigen Fischereiaufseher plombiert worden sind. Nach der Plombierung dürfen die Fanggeräte nicht mehr verändert werden. Die Maschenweite der Netze wird in nassem Zustand ermittelt, indem die Fäden von jeweils 10 waagrecht nebeneinander liegenden Fäden über eine Höhe von 5 Maschen zusammengefasst und mit einem Gewicht von 1 kg belastet werden. Die Höhe der Netze wird anhand einer Tabelle berechnet.

Netze und Legeschnüre sind mit Bojen oder Bauchen zu kennzeichnen, wobei Bojen mit Vor- und Nachname und Bauchen mit den entsprechenden Anfangsbuchstaben des Berufsfischernamens zu versehen sind.

Für das Setzen und Heben der Netze gelten die Fischereizeiten (Konstanzer Zeit).

Funkpeilgeräte für das leichtere Auffinden von Schwesätzen auf dem Hohen See sind zugelassen, wenn die Fischereiaufsichtsorgane über die eingesetzten Geräte und Senderfrequenzen in Kenntnis gesetzt werden.

## **2.3 Erklärungen zu den einzelnen Fanggeräten**

### **2.3.1 Ankersätze (Spannsätze)**

sind einwandige Netze, die an beiden Enden verankert sind. Beide Anker befinden sich auf der Halde. Netze für Ankersätze haben eine Länge von 100 m bei einer Höhe von 2 m. Die Länge des gesamten Satzes darf 500 m nicht überschreiten.

### **2.3.2 Bodennetze**

sind einwandige Netze. Die Schwimmer befinden sich direkt an der Oberkante (Oberähre). Die Unterkante (Unterähre) ist beschwert und senkt sich auf den Seeboden. Das Netz steht also auf dem Grund. An der Wasseroberfläche sind an den Enden zwei Bauchen zu erkennen. Die Länge der Bodennetze beträgt 100 m bei einer Höhe von höchstens 2 m. An Sonn- und Feiertagen dürfen Bodennetze erst ab 17.00 Uhr gesetzt werden. Meist werden 2 Netze zu einem Satz verbunden. Beim Auslegen der Bodennetze wird immer ein sogenannter „KEHR“ gefahren, d. h. das Ende der Netze ist nicht unmittelbar in der Nähe der Bauchen. Diese Netze werden im rechten Winkel zur Halde gesetzt.

### **2.3.3 Trappnetze**

sind Netze mit einem langen Leitnetz (Leiter) und mehreren Irrkammern. Sie werden mittels Holzstangen in einer Tiefe von höchstens 2 m verankert. Trappnetze dürfen nicht aus monofilem Material bestehen und können das ganze Jahr über verwendet werden. Sie müssen mindestens jeden zweiten Tag geleert werden. Pro Patent darf nur ein Trappnetz verwendet werden.

### **2.3.4 Reusen**

sind Netze, die ebenfalls nicht aus monofilem Material bestehen dürfen. Das Leitnetz darf höchstens 6 m lang sein. Drahtreusen sind verboten! Reusen werden hauptsächlich für den Aalfang verwendet.

### **2.3.5 Legschnüre**

dürfen von den Berufsfischern während des ganzen Jahres in beliebiger Anzahl und mit beliebig vielen Anbissstellen (Angelhaken) verwendet werden. Die Legschnüre müssen täglich gehoben bzw. geleert werden.

### **2.3.6 Schwebsätze**

sind frei treibende, einfache Netzwände, an deren Oberähren sich kleine Bauchen befinden. An den Enden sind sie mit Holzkreuzen und Fähnchen (mit dem Namen des Berufsfischers) gekennzeichnet. Schwebnetze haben eine Länge von 120 m bei einer Höhe von 7 m. Schwimmfähige Oberähren (wie z.B. beim Bodennetz) sind nicht zugelassen. Zwischen den Holzkreuzen befinden sich in 10 - 20 m Abstand Bauchen. Diese dienen zur Regulierung der Netztiefe. Pro Patentinhaber können 4 Netze zu einem Satz verbunden werden. Schwebsätze sind daher bis zu 480 m lang und dürfen nur über Nacht gesetzt werden. Einsatz erfolgt hauptsächlich für den Felchenfang.

### **2.3.7 Forellensätze**

sind wie Ankersätze beschaffen. Allerdings haben sie eine Maschenweite von mindestens 70 mm. Die Netzlänge beträgt höchstens 100 m, die Höhe 5 m. Die Fadenstärke ist mindestens 0,20 mm. Sie haben keine schwimmenden Oberähren und bestehen nicht aus Monofil. Es dürfen höchstens drei Netze zu einem Satz verbunden werden und der gesamte Satz muss an beiden Enden verankert werden.

### **2.3.8. Sandfelchensätze**

sind an beiden Enden ebenfalls verankert. Die uferseitige Verankerung muss sich auf höchstens 5 m Wassertiefe befinden. Die Länge beträgt 100 m und die Höhe liegt bei 5 m.

## 2.4 Vorsichtsmassnahmen (Wichtig!)

Bei der Ausübung der Angelfischerei auf dem Bodensee ist unbedingt darauf zu achten, dass nicht zu nahe an den Netzen gefischt wird. D. h. der Abstand muss so gewählt werden, dass es zu keinen Netzbeschädigungen kommen kann.

Das A N K E R N muss in Netznähe vermieden werden.

Beim Wechseln des Fangplatzes muss der Anker g ä n z l i c h ins Boot gehoben werden.

Sollte es trotzdem zu einer Beschädigung eines Netzes kommen, so ist mit dem betroffenen Berufsfischer (ev. auch mit dem Fischerverein) Kontakt aufzunehmen und der verursachte Schaden wieder gut zu machen.

## 2.5 Besonderheiten

### 2.5.1 Laichfischfang auf Blaufelchen und Gangfisch

Um den Fortbestand dieser Fischarten sicherzustellen, wird den Berufsfischern von der Landesregierung erlaubt, während der Felchenschonzeit den Laichfischfang zu betreiben. Je nach Laichreife der Felchen (meistens Anfang bis Mitte Dezember) wird die vom Landesfischereiaufseher angeordnete Anzahl Netze von den Berufsfischern gesetzt und das aus den Fängen gewonnene Laichmaterial muss in den Fischzuchtanstalten abgeliefert werden. Die Erbrütung der Felcheneier erfolgt in Zugergläsern. Sie werden kalt erbrütet. Schlüpfzeit und Einsatz ist etwa Feber bis Mai.

## 3. ANGELFISCHEREI

### 3.1 Uferfischerei

Wir unterscheiden hier das Spinn-, Grund-, Posen- und Fliegenfischen.

#### 3.1.1 Spinnfischen

Beim Spinnfischen wird ein künstlicher Köder (Blinker, Spinner, Wobbler, Gummifisch o. ä.) dem Fisch angeboten. Diesem wird durch abwechselndes, schnelles oder langsames Einholen Eigenleben eingehaucht und dem Raubfisch dadurch ein verletztes oder krankes Fischchen vorgegaukelt. Hecht, Barsch, Zander, Wels und Forelle können mit dieser Methode gefangen werden.

#### 3.1.2 Grundfischen

Bei dieser Art der Fischerei wird der Köder, wie der Name bereits sagt, am Grund angeboten. Mit einem Blei oder durch die Eigenschwere des Köders, wird der Wurm, der Teig, die Made oder ein anderer Naturköder am Grund oder knapp darüber den Fischen präsentiert. Aal und Karpfen werden mit dieser Methode beangelt. Aber auch fast alle anderen Fischarten, die im Bodensee vorkommen, werden beim Grundfischen erbeutet.

#### 3.1.3 Posenfischen

Beim Posenfischen wird der Köder hauptsächlich im Mittelwasser angeboten. Es wird aber auch unmittelbar unter der Wasseroberfläche bis knapp über dem Grund mit dieser Methode geangelt. Zum Halten des Köders in der gewünschten Wassertiefe wird ein Schwimmer (Pose) oder die Wasserkugel verwendet. Die Art der mit dieser Methode erbeuteten Fische hängt von der Wahl des Köders ab.

z.B. Naturköder                    ➤ Weißfische, Schleien usw.  
 Toter Köderfisch            ➤ Hecht, Zander

#### 3.1.4 Fliegenfischen

Das Fliegenfischen wird hauptsächlich in den Zuflüssen zum Bodensee ausgeübt, wo mit der Trocken- oder Nassfliege Forellen, Döbel und Äschen gefangen werden. Im See kann mit Fliegenrute und Streamer (Imitation eines kranken oder verletzten Fisches) auf Hecht und Zander gefischt werden.

## 3.2 Seefischerei

Wir unterscheiden hier das Zocken, das Fischen mit der Hegene ("Rüttler") und das Schleppfischen.

### 3.2.1 Zocken

Bei dieser Art der Fischerei wird der Zocker (Köder aus Blei, Kupfer, Messing o.ä.) an der Handleine oder an der Rute bis auf den Grund abgesenkt und durch heben und senken über den Boden geführt. Größe, Farbe und Gewicht des Zockers sind abhängig von der Wassertiefe, vom Wetter und der zu beangelnden Fischart. Beim Fischen mit der Handleine wird oft als zweites Angelgerät eine Angelrute, bestückt mit einem Köderfisch, angeboten. Dieser wird wie ein Zocker ebenfalls am Grund oder knapp darüber geführt. Hauptsächlich werden dabei Zander und Barsch gefangen. Aber auch Hecht und Wels gehen immer wieder einmal auf diesen Köder.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Wird in der Strömung (z. B. im Mündungsgebiet des Neuen Rheines) gezockt, sollte aus Rücksicht auf andere FischerkollegInnen nicht unmittelbar in der Strömung zurück gerudert oder gefahren werden.

### 3.2.2 Fischen mit der Hegene ("Rüttler")

Die Hegene ("Rüttler") besteht aus maximal 5 Anbissstellen. Die Haken, welche mit Springer an die Hauptschnur geknüpft werden, sind mit Twister, Nuggi ("Schläuchle oder Ditzele"), Nymphen oder Ähnlichem beködert. Mit der Hegene wird an der Handleine oder Angelrute in allen Wassertiefen geangelt. Es wird entweder ruhig oder mit kleinen Auf- und Abbewegungen geangelt.

Beim Fischen auf Barsch wird meistens der Twister (oft noch mit einer Made) als Köder benutzt, während beim Felchenfang die Nympe verwendet wird.

Fanggebiete sind: Fischen auf Barsch – hauptsächlich im Mündungsbereich (Halde und Hoher See) und Fischerei auf Felchen – nur auf dem hohen See.

#### **Wichtiger Hinweis:**

Wird mit zwei Ruten gefischt, dürfen pro Rute maximal zwei Anbissstellen verwendet werden. Achtung auf Abstand zu Netzen (Bojen oder Bauchen). Das Werfen/Schlenzen mit der Hegene ist untersagt.

### 3.2.3 Schleppfischen

Beim Schleppfischen unterscheiden wir das Schleppen mit der Rute, mit dem "Hund" ("See-Hund") oder das Schleppen mit der Hegene auch "**schlächeln**" oder "**zügeln**" genannt. Bei allen drei Möglichkeiten werden die Köder durch die Fahrt des Bootes in Bewegung gebracht und dem Fisch als vermeintliche Beute dargestellt. Beim „Schlächeln" oder "Zügeln" wird an einer Kupferlitze die Hegene, welche ca. 15 bis 20 m hinter dem Boot läuft, mit ruckartigen Bewegungen geschleppt. Große Barsche und vereinzelt auch Hechte und Forellen sind die Beute bei dieser Art des Schleppens.

**Beim Schleppen mit der Rute** werden meist drei Angelgeräte eingesetzt. Als Köder dienen Blinker, Wobbler, Spinner und Köderfischsysteme, welche ca. 20 bis 25 m hinter dem Boot geschleppt werden. Um in unterschiedlichen Tiefen fischen zu können, werden vor dem Köder verschieden große Bleie an der Hauptschnur angebracht. Eine zusätzliche Alternative bei dieser Fischerei ist der Downrigger (ein amerikanisches System mit großer Bleikugel (3 bis 5 kg Gewicht), welcher für das Fischen in größeren Tiefen Verwendung findet. Seeforelle, Hecht, Zander, Wels und alle anderen Räuber sind Beute beim Schleppen mit der Rute.

**Schleppen mit dem Hund** Erklärung des Begriffes "Hund":

Der Hund ist ein Schwimmkörper aus Holz in der Form eines Dackels (daher der Begriff "Hund") und dient dazu, die Köder in einem gewissen Abstand links und rechts des Bootes zu halten. Gleichzeitig dient der Hund auch als Bissanzeiger für die äußersten Köder.

Beim Schleppen können bis zu acht Anbissstellen verwendet werden, welche an einem Zügel (Schnüre) an der Hauptschnur zwischen Boot und Hund befestigt sind. Mit Hilfe des Hundes werden die Zügel seitlich zum Boot auf Abstand gebracht, wobei der äußerste Zügel bis zu 50 m vom Boot entfernt ist. Die Zügellänge beträgt in etwa 30 bis 40 m.

Als Köder dienen beim Schleppen auf Hecht, Wels und Zander hauptsächlich Blinker („Löffel“), Wobbler und tote Köderfische. Beim Schleppen auf See- und Regenbogenforellen kommen meist Perlmutter- und Blechlöffel in den verschiedensten Variationen zum Einsatz.

Eine weiße Flagge ist die Kennzeichnung für ein Boot, von welchem aus die Schleppangelfischerei ausübt wird. So gekennzeichnete Boote sollten nur vor dem Bug gekreuzt werden und seitlich muss ein gebührender Abstand eingehalten werden.

Die Verfasser dieser Unterlagen hoffen, Ihnen einen Überblick über die Fischerei am und auf dem See geben zu können, wünschen Ihnen viel Spaß beim Lernen und vor allem viel Glück bei der abzulegenden Fischerprüfung!

Teil Geschichte - DI(FH) Günther Gorbach - Obmann FV-Hard

Teil Berufsfischer - Lothar Schneider - Ausschussmitglied des FV-Rheindelta

Teil Angelfischer - Burkhard Wiedenbauer - Ausschussmitglied des FV-Hard

04.11.2000 / gg